

## ***Niederschrift***

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein am Donnerstag, dem 10. Dezember 2020, um 18.00 Uhr im großen Hambruschsaal, unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelung.

Beginn: 18.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann  
Vzbgm. Valentin Egger  
Vzbgm. DI Markus Tschischej

Friedrich Pribassnig	Ewald Konstantinovics
SR Helmut Köstinger	Peter Struger
Theresia Lauer (bis 19.04 Uhr TOP 11)	Dr. Sabine Tschernko
Peter Schwagerle	Helmut Nikel
Mag. Peter Ruttnig	Stefan Nastran
Peter Funke	Tamara Fuchs
Johann Karner	Karl Kaltenhauser
Martin Deutschmann	Klaus Pinter

Ersatz:	Johann Karner (ab 19.04 Uhr, TOP 11)	für	Theresia Lauer
	Ewald Konstantinovics	für	Josef Maurel
	Karl Kaltenhauser	für	Marianne Edlacher

Amtsleiter: Ing. Mag. Andreas Tischler  
Schriftführerin: Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträgen bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

**Öffentlicher Teil**

## 1. Fragestunde

- **Bürger Allianz: Antrag – Offenlegung der Informationen zum Ausbau der 380kV-Leitung durch das Gemeindegebiet**



Grafenstein, am 10.12.2020

Die unterfertigten Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde  
Grafenstein  
stellen gem. § 41 der K-AGO 1993 folgenden

### **ANTRAG**

#### **Offenlegung der Informationen zum Ausbau der 380kV-Leitung durch das Gemeindegebiet**

Der Bürgermeister wird aufgefordert, sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem Ausbau der 380kV-Leitung von Obersielach nach Lienz offenzulegen. Insbesondere soll offengelegt werden, welche Ausbaupläne bekannt sind und welcher Zeitplan damit verbunden ist.

### **Begründung:**

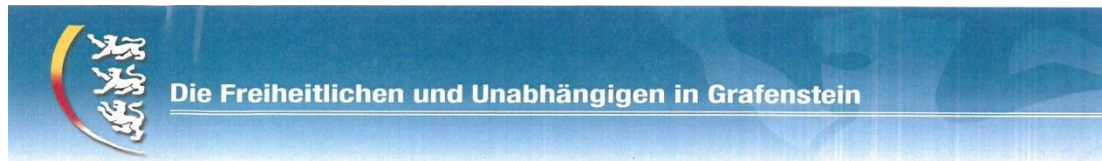
Im Besonderen ist die BA Grafenstein darum bemüht, die Gesundheitskrisen für die Grafensteiner Bevölkerung abzuschätzen und zu minimieren.

Unterschrift der Gemeinderäte

Three handwritten signatures in blue ink are stacked vertically. The top signature is the most legible, followed by a second and then a third, more stylized signature.

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zugewiesen.

- **Die Freiheitlichen und Unabhängigen in Grafenstein: Dringlichkeitsantrag – Resolution an die Kärntner Landesregierung „Corona-Krise“ – dramatische finanzielle Situation der Kärntner Gemeinden abfedern**



An den  
Gemeinderat der  
Marktgemeinde Grafenstein

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen folgenden

DRINGLICHKEITSANTRAG gemäß § 42 der K-AGO i.d.g.F.

Resolution an die Kärntner Landesregierung

„Corona-Krise“ – Dramatische finanzielle Situation

der Kärntner Gemeinden abfedern

Die Corona-Krise hat Kärntens Gemeinden finanziell mit voller Wucht getroffen. Die Gemeinden sind zum einen mit sinkenden Ertragsanteilen und Einnahmen (insbesondere bei der Kommunalsteuer) konfrontiert. Zum anderen steigen die Ausgaben für den Gesundheits- und Sozialbereich (Mindestsicherung, Kinderbetreuung) stark an.

An den Auswirkungen der Corona-Pandemie werden die Gemeinde und Städte noch Jahre lang zu leiden haben. Es gibt in Kärnten einige Kommunen, die nicht mal mehr ihre laufenden Kosten finanzieren können und es nicht schaffen werden, für das kommende Jahr ein ausgeglichenes Budget zu erstellen. Es droht eine Verschuldungswelle bei den Gemeinden. Das wiederum hat direkte Auswirkungen auf jeden einzelnen Bürger. Denn wenn den Gemeinden das Geld ausgeht, dann können weder Kindergärten, Schulen, Gemeindestraßen noch sonstige infrastrukturelle Einrichtungen gebaut werden. Es wird weniger Unterstützung für die Feuerwehren, die Vereine und die örtlichen Kulturträger geben.

Die finanziellen Herausforderungen werden die Gemeinden nicht ohne externe Hilfe bewältigen können. Städtebund und Gemeindebund fordern daher schon seit Wochen Hilfspakete, um die Liquidität der Kommunen zu sichern und die laufenden Ausgaben zu decken. Zwar haben Bund und Land Kärnten bereits Hilfspakete für die Gemeinden geschnürt. Diese Gelder sind allerdings ausschließlich für die Finanzierung von Projekten vorgesehen, wobei die Gemeinden dabei einen Eigenanteil kofinanzieren müssen (Bund 50%, Land 30%, Gemeinde 20%). So sinnvoll diese Maßnahmen zu Stärkung der heimischen Wirtschaft und des regionalen Arbeitsmarktes auch sind, so



lösen sie doch nicht die Probleme jener Gemeinden, die aufgrund der aktuellen finanziellen Schwierigkeiten nicht einmal mehr mit eigenen Mittel ausgeglichen bilanzieren können. Diese Gemeinden sind weit davon entfernt, Investitionen zu tätigen, sondern brauchen Zuschüsse zu den laufenden Kosten (wie z.B. für die Zahlung der Löhne der Gemeindemitarbeiter oder für den Erhalt der Infrastruktur).

Aus den oben angeführten Gründen wird deshalb der  
ANTRAG  
gestellt, der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

„Corona-Krise“ – Dramatische finanzielle Situation  
der Kärntner Gemeinden abfedern

Die Kärntner Landesregierung wird aufgefordert, für folgende Punkte Sorge zu tragen:

- Das Land Kärnten soll bei bestehenden Hilfen des Landes (2. Kärntner Gemeindehilfspaket) die Kriterien lockern und die Gelder direkt an die Gemeinden zur Verwendung in deren Budgets auszahlen.
- Das Land Kärnten soll in Verhandlungen mit der Bundesregierung erwirken, dass ein zweites Gemeinde-Hilfspaket auf Bundesebene geschnürt wird. Mit einem eigenen Fonds sollen die enormen Einnahmefälle der Gemeinden (Ertragsanteile, Kommunalsteuer) ausgeglichen werden, wobei dieser Fonds mit mindestens zwei Milliarden Euro befüllt werden soll, die direkt und nicht rückzahlbar an die Gemeinden ausbezahlt werden.

Die Absicherung dieser Grundversorgung unserer Bürger in den jeweiligen Gemeinden muss dem Bund und dem Land Kärnten in solchen Krisenzeiten eine massive finanzielle und nicht rückzahlbare Unterstützung wert sein.

Grafenstein, 09.12.2020



(PINTER Klaus)



(KALTENTHALER Karl)

**Antrag:**

*Hr. Bgm. Mag. Deutschmann stellt den Antrag über die Dringlichkeit dieses Antrages abzustimmen.*

**Abstimmung: abgelehnt**

Der Gemeinderat spricht sich jedoch dafür aus, dass eine Resolution an die Kärntner Landesregierung ergehen soll.

## **2. Bestellung der Protokollfertiger**

Als Protokollfertiger werden Frau Dr. Sabine Tschernko und Herr Friedrich Pribasnig vorgeschlagen.

**Abstimmung: einstimmig**

## **3. Bericht Kontrollausschuss**

Hr. Mag. Ruttinig verliest die Niederschrift der letzten Sitzung des Kontrollausschusses:

## **4. Eröffnungsbilanz nach VRV2015**

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz weist mit Datum 1.1.2020 einen Stand von € 30.163.078,05 sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite aus und wurde der Aufsichtsbehörde als Eröffnungsbilanz nach VRV 2015 zur Prüfung vorgelegt.

Eine Ausfertigung davon bildet die Beilage „A“ dieser Niederschrift.

### **Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.12.2020 den Antrag, nach Vorliegen einer Plausibilitätsabnahme durch die Abt. 3 und Freigabe, auf Beschlussfassung der EB nach VRV 2015 zum Stand Dezember 2020 zu stellen.*

**Abstimmung: einstimmig**

## **5. Nachtragsvoranschlag 2020**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bitte Hr. FV Holzer um Erläuterungen zum Nachtragsvoranschlag.

Der Nachtragsvoranschlag 2020 wurde aufgrund der Notwendigkeit der Corona-Pandemie erstellt und ergibt nachstehenden Verordnungsentwurf:

Der Finanzverwalter erläutert die Notwendigkeit unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der VR V2015 in nachstehenden Erläuterungen:

### **Textliche Erläuterungen**

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2020

#### **1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages**

Bedingt durch die im Frühjahr eingetretene Covid-19 Pandemie kam es seitens des Bundes zu einer Kürzung bei den Ertragsanteilen um ca. 12 %. In Zahlen ausgedrückt, handelt es sich um einen Betrag in Höhe von Euro 295.700,00. Gleichzeitig kam es zu einer Nachzahlung im Bereich Sozialhilfe aufgrund des Landesrechnungsabschlusses 2019 in Höhe von Euro 32.500,00. Im Zusammenhang mit der VRV 2015 ergaben sich auch Änderungen in der Kontierung. Neue Konten wurden angelegt und die Voranschlagszahlen umgelegt. Als Beispiel dient die Betriebs- oder Geschäftsausstattung. Hier wird ein Teil des Voranschlagsbetrages auf das neu angelegte Konto geringwertige Wirtschaftsgüter (bis Euro 400,00) umgelegt.

Vom Bund wurden für die Marktgemeinde Grafenstein im Rahmen des kommunalen Investitionsprogrammes 2020, Euro 305.500,00 zugesichert. Auch seitens des Landes stehen Euro 101.150,00 zur Verfügung. Um die Mittel abrufen zu können, mussten förderfähige Projekte gefunden werden.

**Wasserversorgungsanlage:**

Für die Sanierung des Hochbehälters und Erneuerung der Versorgungsleitungen im Steilhang ergeben sich Kosten in Höhe von Euro 270.000,00. Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt Euro 192.500,00

**Recyclinghof:**

Erweiterung Asphaltierung mit Kosten in Höhe von Euro 16.000,00  
Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt Euro 8.000,00

**Sanierung Brücke Radweg**

Sanierungsarbeiten in Höhe von Euro 70.000,00.  
Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt Euro 14.000,00

**Sanierung ländliches Wegenetz:**

Ausbesserungsarbeiten in Höhe von Euro 60.000,00.  
Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt Euro 6.000,00

**Straßensanierung:**

Sanierungsarbeiten mit Kosten in Höhe von Euro 150.000,00.  
Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt Euro 30.000,00

**Sanierung Sportstätte:**

Containerankauf, Errichtung Beleuchtung, Austausch Boiler mit Kosten in Höhe von Euro 40.000,00  
Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt Euro 8.000,00

**Gehwegerrichtung:**

Neuerrichtung Truttendorfer Straße, Pirk und die Sanierung entlang der Hauptstraße in der Höhe von Euro 120.000,00.  
Der Eigenanteil der Gemeinde beträgt Euro 24.000,00

**Öffentliche Beleuchtung:**

Erweiterungen mit Kosten in Höhe von Euro 100.000,00 ohne Förderung von der Gemeinde zu tragen.

**Projekte aus Vorjahren:**

Ankauf Tanklöschfahrzeug Euro 370.000,00

Sanierung Gumischweg Euro 73.900,00

Sanierung Gemeindestraßen Euro 17.800,00

**2. Wesentliche Ziele und Strategien (Änderungen zum Voranschlag):**

Seitens der Marktgemeinde Grafenstein ist man bestrebt den Haushalt wie bisher ausgeglichen zu führen. Da der finanzielle Spielraum für die Gemeinden mit den Jahren immer enger wurde, trifft die Covid-19 Krise die Haushalte durch erhebliche Einnahmeneinbußen im Jahr 2020 umso härter. Die öffentlichen Förderungen zielen nur auf Investitionen ab, und der laufende Betrieb ist durch Einsparungen im Ausgabenbereich nicht zu finanzieren. Daher wird eine Erhöhung der Liquidität nur durch eine Darlehensaufnahme zu erreichen sein. Die Rückzahlung soll in den nächsten drei Jahren über BZ-Mittel erfolgen.

**3. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes (Änderungen zum Voranschlag):**

**4. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der jeweiligen Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020.

4.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.423.800,00
Aufwendungen:	€ 6.869.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 478.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>2</sup> € -966.300,00

4.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.336.700,00
Auszahlungen:	€ 7.197.800,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>3</sup> € -861.100,00

4.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

5. **Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

6. **Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013<sup>4</sup> Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020<sup>5</sup>**

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 10. Dez. 2020, Zl. 004-1-4/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.423.800,00
----------	----------------

---

<sup>2</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>3</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>4</sup> An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

<sup>5</sup> AKL: Abteilung 1 - Landesamtsdirektion (Verfassungsdienst) & Abteilung 3 - Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz (Stand Oktober 2020).

Aufwendungen:	€ 6.869.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 478.900,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ _____
<hr/>	
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: <sup>6</sup>	€ -966.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 6.336.700,00
Auszahlungen:	€ 7.197.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: <sup>7</sup>	€ -861.100,00
--	---------------

### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>8</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung (Ansatz 010), innerhalb Schule (211), innerhalb Kindergarten (240), innerhalb Wirtschaftshof (820), innerhalb Wasserversorgung (850), innerhalb Müllbeseitigung (852) gegenseitig deckungsfähig.

b) Sämtlicher Sachaufwand innerhalb eines Verwaltungszweiges ist gegenseitig deckungsfähig. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### § 4<sup>9</sup> Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>10</sup> wie folgt festgelegt:  
€ 500.000,00

### § 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 11.12. 2020 in Kraft.<sup>11</sup>

Der Bürgermeister:

#### **Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.12.2020, den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

<sup>6</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>7</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>8</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>9</sup> Kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlages, aber gem. § 37 K-GHG vom Gemeinderat „zu bestimmen“; wenn die Festlegung nicht im Voranschlag erfolgt, ist dieser Paragraph zu löschen und ist die Festlegung vom Gemeinderat in anderer Weise einer Beschlussfassung zuzuführen.

<sup>10</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019, idF 66/2020.

<sup>11</sup> Entsprechend § 8 Abs 1 K-GHG enthält der Nachtragsvoranschlag die Änderungen des Voranschlages; der (ursprüngliche) Voranschlag darf demnach nicht außer Kraft gesetzt werden, sondern wird durch den Nachtragsvoranschlag abgeändert.



**Abstimmung: einstimmig**

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für die ausführliche Information.

## 6. Gebühren- und Stundensatzanpassung

Nachstehende Tarifierpassungen sind aufgrund von Indexanpassungen für 2021 notwendig:

- **Kindergartenbeitrag**

Zahl: 004-1/4/2019-9 / Festlegung von Tarifen und Stundensätzen - Kindergartenbeiträge

### VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 10.12.2020, Zahl: 004-1/4/2020, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 240-2/2016, vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018 und vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019 betreffend Kindergartenordnung abgeändert wird.

#### I.

Der § 4 wird wie folgt abgeändert:

#### Kindergartenbeitrag

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt monatlich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer:

a)				
Halbtagestarif mit Essen:		Gesamt:		Euro 157,47
Betreuungsbeitrag:	Euro 92,31	Essensbeitrag:		Euro 65,16
b)				
Halbtagestarif für Auswertige mit Essen:		Gesamt:		Euro 200,91
Betreuungsbeitrag	Euro 135,75	Essensbeitrag		Euro 65,16
c)				
Ganztagestarif mit Essen:		Gesamt:		Euro 194,62
Betreuungsbeitrag:	Euro 129,46	Essensbeitrag:		Euro 65,16
d)				
Ganztagestarif für Auswertige mit Essen:		Gesamt:		Euro 238,92
Betreuungsbeitrag:	Euro 173,76	Essensbeitrag:		Euro 65,16

Die in den Punkten a), b), c) und d) angeführten Beträge sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Kindergartenbeiträge sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

Der Betrag ist im Vorhinein zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Betrag bis zum 31. des laufenden Monats zu entrichten.

Darüber hinaus ist vom Erziehungsberechtigten ein Bastelbeitrag zu leisten, der entsprechend den Anforderungen des Kindergartenjahres von der Leitung festgelegt wird.

Mehrkindfamilien: Bei Kindergartenbesuch von mehreren Kindern einer Familie, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind, wird für das zweite Kind ein Abschlag von einem Drittel des Normaltarifes und für das dritte Kind ein Abschlag von zwei Drittel des Normaltarifes gewährt

#### II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des mehrheitlichen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 1.12.2020, den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

**Abstimmung: mehrheitlich**

• **Müllgebühren**

Zahl: 004-1/4/2019 – 9 / Festlegung von Tarifen und Stundensätzen – Müllgebühren

**VERORDNUNG**

Des Gemeinderates vom 10.12.2020, Zahl: 004-1/4/2020, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 813-2/2016, vom 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, AZ 813-2/2016 und vom 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6 und vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019-9 betreffend Abfallgebühren abgeändert wird.

**I.**

Der § 1 wird wie folgt abgeändert:

**Abfallgebühren**

(1) Als Vergütung für den, durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren inkl. der gesetzlichen USt ergeben sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Abfuhrtermin und aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter	
(a) Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 l	€ 4,51
(b) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 2-wöchig	€ 9,04
(c) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 4-wöchig	€ 9,54
(d) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 240 l 2-wöchig	€ 18,07
(e) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 1.100 l	€ 80,20
(f) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 2.500 l	€ 178,45

(4) Für die Entsorgung am Recyclinghof Grafenstein

Sperrmülls je angefangenen Kubikmeter	€ 11,95
Autoreifen ohne Felgen je Stück	€ 2,50
LKW und Traktorreifen je Stück	€ 8,69
Felgenzuschlag	100%
Bauschutt in Kleinmengen bis max. 1m <sup>3</sup> je kg	€ 0,54
Haus- oder Gewerbemüll (Restmüll) Verrechnung pro Sack	€ 5,00
Feuerlöscher pro Stück	€ 5,00

Problemstoffe von landwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben

Autobatterien je Stück	€ 1,57
LKW u. Traktorbatterien	€ 3,26
Spraydosen je kg	€ 1,57
Leuchtstoffröhren je kg	€ 3,15
Altöle u. ölhaltige Abfälle je kg	€ 1,57
Medikamente, Pestizide u. sonstige Problemstoffe je kg	€ 1,57

inkl. der gesetzlichen USt..

(5) Die Abfallgebühren sind auf Basis des Verbraucherpreisindexes VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Benützungs- bzw. Bereitstellungsgebühren sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

## II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des mehrheitlichen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 1.12.2020, den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

### **Abstimmung: mehrheitlich**

- **Wassergebühren**

Zahl: 004-1/4/2020 / Festlegung von Tarifen und Stundensätzen – Wasser- und Kanalgebühren

## VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 10.12.2020, Zahl:004-1/4/2020 womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 850-2/2016, 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017 und vom 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6 und vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019 betreffend Verordnung – Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren abgeändert wird.

## I.

Der § 3 wird wie folgt abgeändert:

### **Benützungs- und Wasserzählergebühren**

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser € 1,40 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) bis 800 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

Der Gebührensatz für jeden weiteren Kubikmeter beträgt € 1,19 (inkl. 10% Umsatzsteuer).

Eine Addition von mehreren Zähleinrichtungen, auf einem oder mehreren Grundstücken und gleichem Eigentümer ist nicht möglich.

Bezieher (Wassergenossenschaften, Interessensgemeinschaften und Gemeinden) mit denen Liefervereinbarungen gesondert abgeschlossen wurden sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(4) Diese Wasserbezugsgebühr ist auf Basis des Verbraucherpreisindexes VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebende Wasserbezugsgebühr ist gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO,

Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

(5) Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt für Zähler der Größe

3 - 5 m<sup>3</sup>/h.....€ 10,00

(Eurobeträge inklusive 10 % Umsatzsteuer)

## II.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag. Stefan Deutschmann

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des mehrheitlichen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 1.12.2020, den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

### **Abstimmung: mehrheitlich**

#### **• Kanalgebühren**

Zahl: 004-1/4/2020 / Festlegung von Tarifen und Stundensätzen – Wasser- und Kanalgebühren

## VERORDNUNG

Des Gemeinderates vom 10.12.2019, Zahl: 004-1/4/2020, womit die Verordnung vom 12.05.2016, Zahl: 851-2/2016, 14.12.2017, Zahl: 004-1/4/2017, 13.12.2018, Zahl: 004-1/5/2018-6 und vom 12.12.2019, Zahl: 004-1/4/2019 betreffend Verordnung - Kanalgebührenverordnung abgeändert wird.

## I.

Die §§ 3 und 4 wird wie folgt abgeändert:

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder für die ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (iSd Anlage zum K-GKG) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit im Jahr **€ 152,04**.
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

### **§ 4**

#### **Benützungsg Gebühr**

- (1) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt **€ 1,83**.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch, gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, zu schätzen.

**II.**

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag. Stefan Deutschmann

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des mehrheitlichen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 1.12.2020, den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

**Abstimmung: mehrheitlich**

• **Hundeabgabe**

Zahl: 004-1/4/2020 / Festlegung von Tarifen und Stundensätzen – Hundeabgabe

**VERORDNUNG**

Des Gemeinderates vom 10.12.2020, Zahl:004-1/4/2020 womit die Verordnung vom 12. Mai 2016, AZ: 920-5-1/2016, mit der für **das Halten von Hunden eine Abgabe** abgeändert wird.

**I.**

Der § 5 wird wie folgt abgeändert:

**Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

- (a) einem Wachhund..... €15,00
- (b) einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird..... €15,00
- (b) für alle übrigen Hunde..... €15,00

**II.**

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag. Stefan Deutschmann

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 1.12.2020, den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

**Abstimmung: mehrheitlich**

• **Stundensätze**

1 Verrechnungsstunde	Bauhofarbeiter, Wassermeister	€ 35,00 (bisher 32,00)
	Reinigungspersonal	€ 16,50 (bisher 15,00)
	Stundenlöhner	€ 16,50 (bisher 16,00)
	Aushilfen Bestattung	€ 18,00 (bisher 15,00)

LKW Mercedes Arocs	€ 55,00 (bisher 50,00)
Rasentraktor, Kubota	€ 21,00 (bisher 19,00)
Kehrmaschine	€ 24,00 (bisher 22,00)
Erdverdichter	€ 13,00 (bisher 12,00)
Rasenmäher	€ 11,00 (bisher 10,00)
Freischneider	€ 11,00 (bisher 10,00)
Kilometerverrechnungssätze für Skoda, Renault, VW	€ 1,95/km (bisher 1,80)

**Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 1.12.2020, den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verrechnungssätze für.*

**Abstimmung: einstimmig**

## 7. Aufnahme eines Überbrückungskredites durch Inneres Darlehen

Im Zusammenhang mit der Aufforderung der Abt. 3- Gemeinden; Schreiben vom 20.11.2020, die Gemeinden sollen den Revisionsbeamten schriftlich mitteilen, wie die finanziellen Auswirkungen durch die Corona-Krise und die daraus folgenden Mindereinnahmen kompensiert werden sollen, unterstützt der Gemeindevorstand nach Erläuterung des Finanzverwalters und Beratung folgende Vorgehensweise:

**Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 1.12.2020, den Antrag auf Aufnahme eines Überbrückungskredites in Form eines Inneren Darlehens in der Höhe von € 500.000,-- aus der Rücklage Kanalisation, rückzahlbar innerhalb von drei Jahren mit einem Zinssatz von 0,15% p.a. (Regionalfonds). Die Bedeckung erfolgt mittels Bedarfszuweisungsmittel.*

**Abstimmung: einstimmig**

## 8. Voranschlag 2021

Hr. FV Holzer präsentiert den Voranschlag 2021:

### Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2021

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

#### 1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Seitens der Marktgemeinde Grafenstein ist man bestrebt den Haushalt wie bisher ausgeglichen zu führen. Durch die Covid-19 Krise wurde der Haushalt durch erhebliche Einnahmeneinbußen im Jahr 2020 sehr belastet. Trotz Einsparungen im Ausgabenbereich zeichnete sich ein negatives Ergebnis ab. Zusätzlich verwirrte die erstmalige Darstellung der Voranschlagszahlen lt. VRV 2015 in Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshalt.

Ein schneller Blick reicht nicht mehr aus, um den Überblick über die Gemeindefinanzen zu erhalten.

Der Spargedanke begleitet auch das Budget 2021 in der Hoffnung, mit Jahresende die Krise bewältigt zu haben und mit einem starken wirtschaftlichen Aufwind ins Jahr 2022 zu starten.

## 2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Einzelne spezielle Positionen:

Schulgemeindeverbandsumlage Euro 101.100,00, Beitrag Schulbaufonds Euro 47.600,00, Schulerhaltungsbeitrag Berufsschulen Euro 42.600,00.

Seitens der Sozialhilfebeiträge ergibt sich eine Erhöhung um Euro 63.000,00 auf Euro 964.100,00, der Rettungsbeitrag und die Betriebsabgangsdeckung der Krankenanstalten betragen Euro 490.200,00 (+ von Euro 24.100,00). Die Landesumlage beläuft sich auf Euro 156.500,00. An Ertragsanteilen sind Euro 2.200.200,00 zu erwarten (um Euro 264.000,00 weniger als zunächst für 2020 prognostiziert). Von den zugesagten Euro 386.500,00 an Bedarfszuweisungsmitteln dienen Euro 157.000,00 als Haushaltsausgleich. Euro 51.500,00 sind für Hambruschsaal und Grundkauf Sportstätte gebunden. Somit verbleiben vorerst für Investitionen Euro 178.000,00. Die Rückzahlung eines Darlehens zum Haushaltsausgleich wäre noch zu berücksichtigen!

An freiwilligen Leistungen ließen sich knapp Euro 100.000,00 einsparen!

## 3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:<sup>12</sup>

### 3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.459.300,00
Aufwendungen:	€ 6.629.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 8.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 18.000,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>13</sup> € -1.180.200,00

### 3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.479.500,00
Auszahlungen:	€ 5.829.400,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>14</sup> € -349.900,00

### 3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der hohe negative Ergebnishaushalt resultiert aus der Abschreibung des Vermögens. Hier bilden die Straßen mit einer Summe von Euro 569.400,00 die größte Position.

Weitere Abschreibungen ohne die Gebührenhaushalte in Höhe von Euro 155.000,00.

Dotierung von Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaube, nicht verbrauchten Zeitausgleich und Jubiläumszuwendungen wurden berücksichtigt.

<sup>12</sup> Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

<sup>13</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>14</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Die Gebührenhaushalte sind ausgeglichen.

**4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015**

**5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013<sup>15</sup>**

## V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 10.12.2020, Zl. 004-1-4/2020, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2021.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(3) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	5.459.300,00
Aufwendungen:	€	6.629.800,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	8.300,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	18.000,00

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:<sup>16</sup> € -1.180.200,00

(4) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.479.500,00
Auszahlungen:	€	5.829.400,00

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>17</sup> € -349.900,00

### § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>18</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- c) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung (Ansatz 010), innerhalb Schule (211), innerhalb Kindergarten (240), innerhalb Wirtschaftshof (820), innerhalb Wasserversorgung (850), innerhalb Müllbeseitigung (852), innerhalb Bestattung (888) gegenseitig deckungsfähig.
- d) Sämtlicher Sachaufwand innerhalb eines Verwaltungszweiges ist gegenseitig deckungsfähig.

---

<sup>15</sup> An dieser Stelle kann – *wenn erforderlich* – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESGV jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

<sup>16</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

<sup>17</sup> Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>18</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.



Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

**§ 4<sup>19</sup>**  
**Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>20</sup> wie folgt festgelegt:  
€ 500.000,00

**§ 5**  
**Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

**Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 1.12.2020, den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Voranschlagsverordnung.*

**Abstimmung: einstimmig**

## 9. Stellenplan 2021

### V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom..., Zahl: ..., mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (Stellenplan 2021).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2020, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2020, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 98/2020, wird verordnet:

**§ 1**  
**Stellenplan**

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	<b>Stellenplan nach K-GBG</b>	<b>Stellenplan nach K-GMG</b>	<b>BRP</b>
--	-----------------------------------	-----------------------------------	------------

<sup>19</sup> Kein verpflichtender Bestandteil des Voranschlages, aber gem. § 37 K-GHG vom Gemeinderat „zu bestimmen“; wenn die Festlegung nicht im Voranschlag erfolgt, ist dieser Paragraph zu löschen und ist die Festlegung vom Gemeinderat in anderer Weise einer Beschlussfassung zuzuführen.

<sup>20</sup> Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019, idF LGBl. 66/2020.

Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60,00
100,00	D	IV	AK-RSB2A	27	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	B	VI	AK-SSB4	42	42,00
100,00	C	V	AK-SSB3	39	39,00
100,00	C	V	KU-KBER3	45	45,00
100,00	C	V	KU-KB3	36	36,00
100,00	C	V	KU-KB2B	33	33,00
100,00	K		EP-PL1	42	
100,00	K		EP-PFK2	39	
62,50	K		EP-PFK2	39	
100,00	K		EP-PFK2	39	
81,25	P3	III	EP-PK2	27	
75,00	P3	III	EP-PK2	27	
68,25	P3	III	EP-PK2	27	
81,25	P3	III	EP-PK2	27	
56,25	P3	III	EP-PK2	27	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
87,50	P3	III	TH-HFK3	33	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
75,00	P5	III	TH-RP2	18	
50,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P1	III	TH-FA1	39	
<b>BRP-Summe</b>					<b>255,00</b>

## § 2 Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2021 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 286 Punkte.  
(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

## § 3 Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.  
(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12.12.2019, Zahl:004-1/4/2019-6 Stellenplan per 01.01.2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag. Stefan Deutschmann

### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 1.12.2020, den Antrag des vorstehenden Stellenplanentwurfs als Stellenplan 2021 zu verordnen.*

**Abstimmung: einstimmig**

## 10. Umwidmungen

Insgesamt wurden vier Umwidmungsanträge an die Abteilung 3 – Fachliche Raumordnung – beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorprüfung weitergeleitet.

Folgende positiv beurteilten Anträge wurden bereits im Zeitraum vom 09. September bis 07. Oktober 2020 kundgemacht:

- 1/2020 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 110/5, KG 72190 Truttendorf im Ausmaß von ca. 1.150 m<sup>2</sup> von bisher „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Dorfgebiet“

Als Voraussetzung für die Umwidmung ist mit dem Grundeigentümer eine Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung der beantragten Grundstücke mit einer Kautionshöhe von EUR 12,00 je m<sup>2</sup>, somit mit der Gesamtsumme von EUR 13.800,00 abzuschließen.

### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 1.12.2020, den Antrag auf Umwidmung gemäß dem Antrag des Widmungswerbers, unter Voraussetzung des Abschlusses einer Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung mit einer Höhe von € 13.800--.*

**Abstimmung: einstimmig**

- 3/2020 Umwidmung der Grundstücke Nr. 1215/2 und 1215/3, beide KG 72184 Thon im Gesamtausmaß von ca. 6.595 m<sup>2</sup> von bisher „Grünland – Bioheizanlage“ in „Bauland - Gewerbegebiet“

Anmerkung: In der Stellungnahme der Vorprüfung wird um Klärung ersucht, ob die Nutzung des Grundstückes Nr. 1215/3 im Gesamtausmaß von 3595 m<sup>2</sup> unmittelbar dem Betrieb der Bioheizanlage zuzurechnen ist. Sollte das gegenständliche Grundstück nicht für den Betrieb erforderlich sein, so müsste eine Bebauungsverpflichtung vereinbart werden.

Dazu wird angeführt, dass diese Fläche derzeit als Ackerfläche genützt wird. Jedoch wurde mit rechtskräftigem Baubewilligungsbescheid vom 15.10.2019 der NWG Holz die Bewilligung für die Errichtung eines Biokompetenzzentrums in Form von Büros- und Verwaltungsräumlichkeiten erteilt. Ebenso erging die Baubewilligung für die Errichtung eines Lagergebäudes, das teilweise auf dem gegenständlichen Grundstück situiert ist. Laut dem Anlagenbetreiber wird die Fläche als Lager- und Manipulationsfläche für die Bioheizanlage zukünftig benötigt.

**Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 1.12.2020, den Antrag auf Umwidmung gemäß dem Antrag der Widmungswerber.*

**Abstimmung: einstimmig**

3a/2020 Umwidmung des Grundstückes Nr. 1216/3, KG 72184 Thon im Gesamtausmaß von ca. 1213 m<sup>2</sup> von bisher „Bauland - Gewerbegebiet“ bzw. „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche“

Anmerkung: Mit dieser Umwidmung erfolgt die flächenwidmungsplanmäßige Richtigstellung des Zufahrtsweges zur Bioheizanlage und zum Hundeabrichteplatz.

**Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 1.12.2020, den Antrag auf Umwidmung gemäß dem Antrag des Widmungswerbers.*

**Abstimmung: einstimmig**

Fr. Lauer entschuldigt sich und verlässt die Sitzung, Hr. Karner übernimmt ihren Sitz im Gemeinderat.

## **11. Vorantrag eines Feuerwehrfahrzeuges für die FF-Grafenstein**

**Der Gemeindevorstand beschließt, nach Rücksprache mit der Kommandantschaft und den daraus folgenden Ergebnisbericht in der nächsten Sitzung des Gemeinderates bei Bedarf die schlussendliche Entscheidung zu treffen.**

## **12. Verwertung Gemeindejagd**

### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 1.12.2020, den Antrag auf Verpachtung der Gemeindejagd aufgrund § 33 des Kärntner Jagdgesetzes an die Jagdgesellschaft Grafenstein zum vorgeschlagenen jährlichen Pachtzins von € 6.500,--.*

**Abstimmung: einstimmig**

## **13. AWW-VJ – Rahmenvereinbarung**

Aufgrund der Satzungen ist eine Rahmenvereinbarung mit dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld abzuschließen.

### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 1.12.2020, den Antrag auf Zustimmung und Abschluss der vorstehenden Rahmenvereinbarung mit dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld.*

**Abstimmung: einstimmig**

## **14. Personalangelegenheiten**

Nicht öffentlich!

## **15. Allgemeines**

- **Corona Massentest 12.-13. Dez. 2020 im Hambruschsaal**
- **Weihnachtsansprachen**

*Der Bürgermeister schließt die Sitzung.*

*Ende: 20.02 Uhr*

*Der Schriftführer:*

*Andrea Schnögl*

*Der Bürgermeister:*

*Mag. Stefan Deutschmann*

*Die Protokollfertiger:*

*Dr. Sabine Tschernko*

*Friedrich Pribasnig*